

defectu vini sprechen, lassen ihn ohne Rath. Er erinnert sich in seiner Verlegenheit der sehr probablen Meinung der Theologen, daß der Priester auch nach seiner Rückkehr in die Sacristei, wenn er nur die heiligen Gewänder nicht schon abgelegt hat, noch Fragmente der bei demselben Opfer consecrirteten heiligen Hostie sumieren dürfe (S. Alph. I. VI. n. 251), ferner der Vorschrift, daß, wenn der celebrierende Priester nach der Consecration der ersten Species ohnmächtig wird oder stirbt, das heilige Opfer selbst nach Unterbrechung von ungefähr einer Stunde noch durch Consecration der zweiten Species fortgesetzt und vollendet werden soll, (S. Alph. I. VI. n. 355), und folgert daraus, daß auch in seinem Falle die Opferhandlung noch nicht derart abgeschlossen, daß er, da er die heiligen Gewänder nicht abgelegt hat, nicht noch sofort an den Altar zurückkehren dürfte, um das verstümmelte Opfer durch gültige Consecration beider Gestalten zu integrieren, wenigstens, wenn solches ohne Aergernis des Volkes geschehen könne.

Allein diese Folgerung muß als unrichtig bezeichnet werden. Cardinal Goussiet sagt: „Der Priester, welcher die wesentliche Mangelhaftigkeit der sacramentalischen Materie erst wahrnimmt, nachdem er den Altar verlassen, darf nicht an denselben zurückkehren, um die Consecration zu wiederholen.“ II. Band, n. 175. Dasselbe behauptet auch Scavini, lib. III. n. 177: „Si Sacerdos jam ad sacristiam reversus cognoscat aquam pro vino consecrasse, non amplius debet defectum supplere; quia Missa jam absoluta est. Imo dicunt, si sacerdos defectum cognovit post ultimam benedictionem, nihil supplendum; secus magis videretur iteratio Missae, quam reparatio defectus. Ita antiquum Missale Romanum Venetiis inpressum 1557.“ Der Priester hat also in unserem Falle bei der mit ungiltigen zweiten Materie celebrirten Messe zwar gültig communicirt, aber als Opfer war dieselbe „juxta sententiam communioem et probabiliorem“ (S. Alph. I. VI. n. 306) ungiltig, woraus für ihn die Verpflichtung folgt, für das zur heutigen Messe empfangene Stipidum eine andere gültige heilige Messe zu applicieren.¹⁾

Egenburg (N.-De.) Rector P. Joh. Schwienbacher C. SS. R.

X. (Geheime Schadloshaltung wegen ungünstigen, in der Nothlage eingegangenen Pachtvertrages.) Der Gutspächter Isidor ist durch den Tod seines Gutsherrn um seinen Pacht gekommen. Da er sich nun in großer Verlegenheit befindet und nicht weiß, wo er seine Familie und seine Einrichtungsstücke zunächst unterbringen könnte, ist er genöthiget, mit einem reichen Geizhals, der die Noth des armen Mannes mißbraucht, einen sehr

¹⁾ Vorliegender Casus kann als Fortsetzung, zu einem ähnlichen Pastoral-falle in der Quartal-Schrift aus dem Jahre 1879, Seite 491, betrachtet werden.

ungünstigen und offenbar unbilligen Pachtvertrag einzugehen. Nur zu bald sieht er ein, daß er unter diesen Verhältnissen unmöglich sein Auskommen finden kann. Daher sucht er sich im Geheimen zu entschädigen, indem er ab und zu von den Feldfrüchten, die er vermöge Vertrages dem Gutsherrn abliefern sollte, einen kleinen Theil zurückbehält.¹⁾ Endlich kommt ihm doch einiger Zweifel über die Erlaubtheit seiner Handlungsweise; deswegen fragt er hierüber seinen Beichtvater. Dieser verbietet ihm die Fortsetzung seiner Praxis und verurtheilt ihn zur Restitution des bisher Entwendeten; da sich aber Isidor dazu nicht bereit erklärt, verweigert er ihm die Lossprechung.

Frage: Ist das Urtheil und die Entscheidung des Beichtvaters richtig?

Wir glauben diese Frage mit Recht verneinen zu können. Es handelt sich hier um die sogenannte *compensatio occulta* oder die geheime Schadloshaltung. Diese aber ist unter gewissen Bedingungen erlaubt. Von den in dieser Beziehung erforderlichen Bedingungen sind in unserem Falle besonders zwei in Betracht zu ziehen; nämlich zur Erlaubtheit der geheimen Schadloshaltung wird vor allem erfordert: 1. Daß man auf die anzueignende oder eine gleichwertige Sache gerechten und begründeten Anspruch hat; 2. daß der Recurs an die gerichtliche Behörde entweder unmöglich oder doch mit bedeutender Schwierigkeit verbunden ist. Was nun das erste Erfordernis betrifft, so ist es wohl nicht zweifelhaft, daß Isidor gerechten Anspruch hat auf eine größere Quote des Ertragnisses, da der Gutsherr, dessen Nothlage mißbraucht hat, um diese Quote in ungerechter Weise auf ein unverhältnismäßig geringes Maß herabzudrücken. Daß in unserem Falle auch das zweite Erfordernis vorliegt, darüber kann kein Zweifel sein. Daraus geht hervor, daß die *compensatio occulta*, deren sich Isidor bedient, keine ungerechte oder unerlaubte Handlung ist.

Um unseren Fall in klareres Licht zu stellen, wollen wir ein analoges Beispiel aus der Moralthologie des hl. Alfons anführen. Nachdem der heilige Kirchenlehrer den 37. unter den von Innocenz XI. am 2. März 1679 verurtheilten Sätzen²⁾ erwähnt hat, fährt er also fort: „*Loquentes de hac prop. damnata dicunt, quod si famulus sine necessitate libere conveniat cum domino de stipendio inferiore, postea nihil poterit sibi compensare; secus, si ex necessitate ad levandam nimirum suam miseriam conveniat de salario notabiliter minori justo. Ratio, quia decreta pontificia non intelligunt obligare famulum contra justitiam. Ita*

¹⁾ In manchen Gegenden werden nämlich derartige Pachtverträge in der Weise abgeschlossen, daß der Pächter anstatt des Pachtzinslings dem Gutsherrn eine verhältnismäßige Quote der Naturalerträge abliefern muß. — ²⁾ Die betreffende propos. lautet also: „*Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt*“

Salm. etc. contra Croix lib. 3. p. 2. n. 975, qui ait, nihil penitus posse famulum surripere post pactum, quia jam cessit juri suo; sed respondetur, quod famulus cum cogitur ad sic faciendum sua paupertate, tunc non cedit juri suo sponte sed coacte et ideo ipsius paupertas nequit excusare herum, ut non solvat ei saltem infimum stipendium. Quando autem famulus coactus a necessitate convenit pro parvo pretio, poterit sibi compensare usque ad pretium infimum.¹⁾ Da dies, wie gesagt, ein ganz analoger Fall ist, so kann der Beichtvater dem Isidor nicht absolut verbieten, sich insoweit zu entschädigen, bis ein annähernd gerechtes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hergestellt ist; und noch weniger kann er ihn post factum zur Restitution verpflichten. Dies gilt allerdings nur für solange, als Isidor sich von diesem Pachtvertrage nicht losmachen und auf andere Weise sein Auskommen finden kann.

Trient.

Professor Dr. S. Riglutsch.

XI. (Wer ist Pathe?) Eine Frau wollte für ihr erstes anzuheffendes Kind ihren Verwandten, einen Ordensgeistlichen, als Pathen wählen. Das Kind kommt zur Welt; die Mutter hatte vergessen, den „geistlichen Herrn Vetter“ um die Uebernahme der Pathenschaft zu bitten, ist aber der sicheren Ueberzeugung, er werde ihr gewiß diese Bitte nicht abschlagen. Die Wöchnerin schickt daher zur Taufhandlung einen Stellvertreter, der als Pathe den Regularen in die Taufmatriken eintragen läßt. Kaum genesen, berichtet die Frau ihrem Verwandten den Vorfall und erhält die Antwort, ein Ordensgeistlicher dürfe nicht Taufpathe sein, der Stellvertreter solle als wirklicher Pathe gelten, wozu sich derselbe auch versteht. Wer ist Pathe?

Um gültig die Pathenschaft übernehmen zu können, sind zwei Bedingungen zu erfüllen: 1. ut persona sit habilis und 2. ut persona habilis animum munus patrini adeundi habeat et tactum ponat. Das jus commune bezeichnet als unfähig zu Pathen: Ungetaufte und Ordensgeistliche. Freilich sagt Sanchez: Religiosus, quamvis peccet, si in baptismo vel in Confirmatione susceptor sit, quia tamen nullum est verbum in textu irritans, verus susceptor erit. Auch Petrus Gaspari, einer der neuesten Canonisten, schreibt in seinem Tractate de matrim. v. I. p. 527: Praeter recensitas personas aliae plures ipso communi jure a patrini vel matrinae munere obeundo prohibentur; sed si illo fungantur, sunt veri patrini, uti monachi vel moniales etiam mendicantes votorum solemnium, criminosi ac infames, schismatici, haeretici, apostatae, manifestum excommunicati vel interdicti, ignorantes fidei rudimenta, conjuges respectu propriae prolis, muti, impu-

¹⁾ Theolog. moral. lib. III. n. 522.